

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 90=110 (1944)

Heft: 4

Rubrik: Schweizerisches Soldatentum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHES SOLDATENTUM

Carl Hilty

1833 — 1909

Staatsrechtslehrer — Oberauditor der Armee

Die Schweiz

Die Schweiz muss sich in die militärische Lage versetzen, jederzeit ihre Neutralität mit einer für jeden Gegner Besorgnis erregenden Kraft aufrecht halten zu können, und der Entschluss dazu muss ein für alle Fälle feststehender sein. Dieser Entschluss muss gegen jeden Angreifer völlig unparteiisch gerichtet sein.

Wenn unser kleines Land noch unter den Lebenden ist, ja aus seiner Todeserstarrung seit dem Anfang dieses Jahrhunderts wieder aufgewacht ist, so verdankt es dieses fast ausnahmsweise günstige Geschick nicht seiner eigenen Klugheit, noch Aeusserlichkeiten, wie etwa der blossen Eifersucht der Nachbarn, noch auch einem «besonderen Schutz der Vorsehung», die vielmehr unparteiisch nur das Gute und Gerechte schützt, sondern wesentlich dem, wenn auch nur noch kleinen, so doch lebensfähig vorhanden gewesenen Keim und Kern von reeller Wahrheit, Tüchtigkeit und echter Begeisterungsfähigkeit, die damals in seinem unverdorbenen Volksleben sich vorfand.

Volk und Armee

In seinem Kriegswesen stellt jedes Volk sich als ein Ganzes dar. Das Heer ist die grossartigste Volksvertretung, es gibt keinen getreueren Spiegel des sozialen Lebens als das Leben des Heeres.

Wir sehen in einem festgefügten, moralisch und wissenschaftlich gebildeten und patriotischen Offizierskorps die grösste Garantie der jetzigen Eidgenossenschaft und die einzige reelle Möglichkeit, in den nächsten Zeiten, in denen alles in Parteien auseinanderzugehen droht, die nötige Einigkeit aufrecht zu erhalten.

... Und in diesem Dienst muss auch für das bürgerliche Leben das gelernt werden, was in republikanischen Staaten das Schwerste und Notwendigste ist: recht gehorchen und recht befehlen zu können.

Leseproben aus «Gedanken zum Schweizerischen Soldatentum», herausgegeben von Eugen Bircher, Atlantis-Verlag, Zürich.